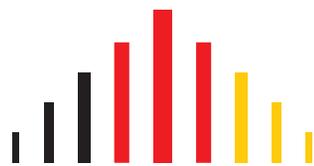


# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 5/2009

15. Oktober 2009



Anwalt für  
Gerechtigkeit

# Vordenker

Nach der Jahrhundertreform des GmbH-Rechts durch das MoMiG werden sich Praktiker aller Berufsgruppen die Antworten auf die vielen neuen Rechtsfragen, die sie in nächster Zeit beschäftigen, wieder aus diesem Kommentar holen. Seit über einem halben Jahrhundert ist er das Standardwerk, mit dem man in jedem Fall schnell und sicher zu einer fundierten Entscheidung kommt.

Kompakt im Umfang, umfassend in der Problembehandlung: Unstreitiges in Kürze, offene Rechtsfragen werden mit der gebotenen Ausführlichkeit diskutiert und mit wissenschaftlicher Präzision wegweisend gelöst.

Die angesehenen Autoren haben das jetzt geltende Recht komplett neu kommentiert und



Lutter/Hommelhoff **GmbH-Gesetz** Kommentar. Von Prof. Dr. Walter Bayer, Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff, Prof. Dr. Detlef Keindiek und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter. 17., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009, 1.779 Seiten DIN A5, gbd. 119,- €. ISBN 978-3-504-32487-2

dabei auch das jüngst verabschiedete BilMoG an allen Stellen eingearbeitet.

Sie haben darüber hinaus zahlreiche BGH-Entscheidungen verarbeitet, die Kernbereiche der GmbH betreffen: zum Beispiel die Gründerhaftung, die Durchgriffshaftung, die Anteilsveräußerung, die verdeckte Gewinnausschüttung und die verdeckte Einlage. Neben kritischen Anmerkungen geben sie wertvolle Empfehlungen für die Gestaltungsberatung.

Bestehend an diesem weit verbreiteten Kommentarwerk ist die Zuverlässigkeit, mit der es die künftige Rechtsentwicklung oft genug vorweggenommen hat. Wir empfehlen Ihnen deshalb eine Leseprobe. Die wird Sie überzeugen. [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lutter/Hommelhoff **GmbH-Gesetz** 17. Auflage, gbd. 119,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-32487-2.

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 6/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Rechtsanwälte als Berater des Staates? Aber ja!



Editorial

Es waren nicht etwa die Regelungen jenes Entwurfes für ein „Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes“, die das politische Berlin und die Öffentlichkeit Anfang August aufmerken und eine muntere, farbige Diskussion führen ließen. Debattiert und gestritten wurde darüber, dass sich der Bundeswirtschaftsminister seine dem Kabinett mitgeteilte Gesetzesvorlage durch unabhängige Rechtsanwälte hatte erarbeiten lassen.

Einige beanstandeten, die Novelle hätte in den Ministerien entworfen werden müssen. Man unterhalte dazu große Apparate. Sie übersahen, dass man dort nicht in der Lage gewesen war, innerhalb der Frist Brauchbares vorzulegen. Andere befürchteten, der Staat dürfe sich seine Gesetze nicht von dritter Seite vorgeben lassen. Sie verkannten, dass der Entwurf, wie andere auch, das Gesetzgebungsverfahren würde durchlaufen müssen. Nicht Rechtsanwälte, sondern Bundestag und Bundesrat würden von Verfassungen wegen darüber befinden.

Und schließlich gab es jene, die unwirsch und unfroh zur Anwaltschaft

blickten und ihr (käufliche) Parteilichkeit vorwarfen, weil die doch auch Banken und Finanzinstitute beriete.

Das hat mir nicht gefallen. Denn auf solche Kritik müssen wir uns nicht verweisen lassen. Es zählt zu den Selbstverständlichkeiten, es ist Teil unseres Selbstverständnisses, dass wir als Angehörige eines staatsunabhängigen, freien Berufes Aufträge von unterschiedlichsten Mandanten annehmen und mit den unterschiedlichsten Zielrichtungen bearbeiten. Die Parteilichkeit der Anwaltschaft im jeweiligen Mandatsverhältnis und der damit einhergehende Perspektivenwechsel beim Übergang zum folgenden Auftrag ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als konstitutives Merkmal der freien, freiberuflichen Rechtsvertretung durch Rechtsanwälte beschrieben worden.

Diejenigen, an deren Anwaltskritik das Vorurteil klebt, Parteilichkeit und die Fähigkeit der Anwaltschaft, ihren Auftraggebern nach Bedarf Rechtsrat zu geben, habe mit moralischer Dissonanz zu tun, haben die Aufgabe der Anwaltschaft nicht verstanden. Sie sehen nicht, dass die makellose Parteilichkeit Hand in Hand mit einer hygienischen Distanz daherkommt. Erst diese Distanz verschafft dem Rechtsanwalt seine unbedingte Urteilskraft.

Das gilt auch im Hinblick auf Banken und Kreditinstitute. Dass Rechtsanwälte sich im Wirtschaftsrecht auskennen, ist weder neu noch ungewöhnlich. Neu und ungewöhnlich ist auch nicht, dass Anwälte oftmals besser und vor allem schneller arbeiten als die Bürokratie. Sie befassen sich nicht nur mit Gesetzesentwürfen. Sie führen den Kampf um das Recht jeden Tag. Ist ein Gesetz ordentlich durchdacht, so streiten wir dafür, dass es frei von Rechtsfehlern angewendet werde. Haben wir mit einem ungenügenden Regelwerk zu

tun, setzen wir uns dafür ein, dass es eine sachgerechte, vor allem aber gerechte Auslegung erfahre.

Ihre Ausbildung, ihr Wissen, ihre Rechtsprechungskenntnis, ihre strategischen Fähigkeiten und Erfahrung machen die Anwaltschaft zu dem, was sie sein darf und sein soll: zum Ratgeber auch der Ministerien und des Staates. Längst scheint der perfekte Bundesgesetzgeber verloren gegangen zu sein. An seine Stelle ist eine auf die Massenproduktion ausgerichtete Gesetzgebungsmaschinerie getreten, die mehr schlecht als recht arbeitet. Und die vom Parteienstaat überschattete parlamentarische Demokratie hat viel von ihrer einstmaligen strahlenden schöpferischen Kraft verloren.

So besehen wünsche ich mir, dass die Anwaltschaft noch oft mit der Bearbeitung von Gesetzgebungsentwürfen befasst werden würde: Anwälte können es!

**RA Otmar Kury,  
Präsident der RAK Hamburg**



# Anwalt für Gerechtigkeit

## 50 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer

Am 1. Oktober dieses Jahres feierte die Bundesrechtsanwaltskammer ihren fünfzigsten Geburtstag. An diesem Tag trat 1959 die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft. Darin wurde festgelegt: „Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen“. Damit wurde gesetzlich normiert, was schon seit zehn Jahren existierte. Denn schon 1949 schlossen sich kurz nach Kriegsende die wieder gegründeten Rechtsanwaltskammern in einer „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet“ zusammen.

Aus Anlass ihres fünfzigjährigen Bestehens beging die Bundesrechtsanwaltskammer am 10. September einen Festakt, zu dem zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland erschienen. Die BRAK hatte in den Hangar 2 des Flughafens Tempelhof

geladen und diesen Veranstaltungsort ganz bewusst gewählt. Als tragender Pfeiler der Berliner Luftbrücke sei Tempelhof ein Symbol für den Kampf um die Freiheit, so BRAK-Präsident Axel C. Filges in seiner Begrüßungsrede. „Deshalb sind wir heute Abend hier.“

Filges erinnerte daran, dass sich auch die Anwaltschaft ihre Freiheit der Mandatswahrnehmung und die Selbstverwaltung „ausdauernd erkämpft“ habe. Diese Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei unabdingbar für ihre Stellung als Organe der Rechtspflege im demokratischen Rechtsstaat. Die Selbstverwaltung sei nicht nur als Interessenvertreter der Anwaltschaft verpflichtet, sondern „sogar zuallererst“ dem Gemeinwohl.

Das sei den Anwälten nicht immer gelungen, so Filges. Ein nachdenklicher Präsident erinnerte an ein dunkles Kapitel der Anwalts-geschichte, in dem viele Anwälte tatenlos zusahen, wie Berufskollegen bedrängt und verfolgt wurden. „Hier haben wir nicht nur als Staatsbürger, sondern vor allem auch als Anwältinnen und Anwälte versagt“, betonte Axel C. Filges. Deshalb sei es richtig, dass die BRAK heute in der Littenstraße sitze. Sie ist benannt

nach Hans Litten, einem der ersten Opfer des nationalsozialistischen Deutschland. Am Tag des Festaktes hatte die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit der RAK Berlin eine Erinnerungsplakette für



Axel C. Filges bei seiner Begrüßungsrede

den unerschrockenen Strafverteidiger Litten enthüllt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer werde dafür kämpfen, dass sich Unrecht nicht wiederholt. „Es ist Aufgabe der Selbstverwaltung eines freien und unabhängigen Berufes, der seiner Gesellschaft in besonderem Maße verpflichtet ist, für seine Mandanten und die Bürger einzustehen, Missstände aufzuzeigen und notfalls auch zu kämpfen, wenn der Rechtsstaat gefährdet ist und Unrecht droht“, sagte Filges. Daher veranstaltete die BRAK anlässlich ihres Jubiläums eine internationale Konferenz unter dem Thema: „Rule of Law – A Lawyers Issue“.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sprach in ihrem Grußwort von einer „Erfolgsgeschichte der anwaltlichen Selbst-



BRAK-Vizepräsident J.R. Dr. Norbert Westenberger, Karl Kardinal Lehmann und BRAK-Präsident Axel C. Filges (v.l.n.r.)

verwaltung“. Die BRAK sei mehr als ein Repräsentant der Anwaltschaft, auch ein kluger Ratgeber der Rechtspolitik. Hier sei die Standesorganisation vor allem ein engagierter Partner bei der Modernisierung des Anwaltsrechts.

Zyprien forderte die Anwälte unter Hinweis auf den Festvortrag von Kardinal Lehmann auf, ein berufliches Ethos zu diskutieren. Die Kammern seien überdies gefordert, bedenklichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang nannte Zyprien unter anderem das Abmahnwesen oder die in Anwaltskanzleien vereinzelt gezahlten Dumpinglöhne. Hier müssten die Kammern ihre Aufsichtspflichten einhalten. Das sei wichtig für das Ansehen der Anwaltschaft, das kontinuierlich sinke, so die Bundesjustizministerin.



Karl Kardinal Lehmann bei seinem Festvortrag

Wie sich Recht und Ethik im Berufsbild des Anwalts verhalten, war das Thema des Festvortrags von Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz. Der Kirchenmann zeichnete kurz die Geschichte des Berufsstands der Rechtsanwälte nach und folgte aus ihrer zentralen Aufgabe als Verteidiger von Mandanteninteressen, dass dieser Beruf eine ethische Ausrichtung verlangt. Ansonsten könnten Beratung und Vertretung nicht wirklich unabhängig dem Recht dienen.

Diese ethische Ausrichtung zu sichern, sei aber kein leichtes Unterfangen, so Kardinal Lehmann. Das Berufsrecht alleine sei



Aaron Schildhaus (ABA), Joel Levi, Yori Geiron (Präsident der Israel Bar), Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und BRAK-Präsident Axel C. Filges (v.l.n.r.)

damit überfordert. Auch eine sogenannte Berufsethik beurteilte der Bischof skeptisch. Seine Begründung: In einer pluralistischen Gesellschaft sei das

Verständnis einer solchen Ethik außerordentlich weit, bisweilen bis zur Widersprüchlichkeit ausgedehnt. Das gelte heute gerade auch für den Anwaltsberuf. „Vielleicht hängt dies auch damit zusammen, dass die Ausdehnung und Ausfächerung der Rechtsordnung mit der wachsenden Zahl der Gesetze die Tendenz zur Spezialisierung der Anwälte fördert und zugleich durch diese wachsende Spezialisierung die Verpflichtung auf ‚Grundwerte‘ der

Berufsethik immer schwieriger wird“, sagte Kardinal Lehmann in seinem Festvortrag.

Im Übrigen gehe es nicht nur um Ethik, sondern zuerst um das, was ihr im Alltag vorausliegt – nämlich das Ethos. Was in der griechischen Sprache und Philosophie für Charakter, Geist, Moral und Sitte stehe, könne man mit konkreten Qualifikationen auffüllen. Dazu gehörten etwa Wahrhaftigkeit, Fairness, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Kompetenz, Verschwiegenheit, Engagement und Eigenkontrolle. Dies seien so etwas wie Grundwerte für die Berufsausübung gerade auch von Anwälten, so Kardinal Lehmann

Auf den Festvortrag von Kardinal Lehmann folgte ein Konzert der Philharmonie der Nationen, einem internationalen Orchester mit Künstlern aus über 30 Ländern. Die Musiker spielten unter der Leitung von Felix Krieger zum Auftakt das Stück „Volaticus“, das der Münchener Komponist Michael Gumpinger extra für diesen Abend geschrieben hatte. Es folgten die Violinromancen Nummern 1 und 2 von Ludwig van Beethoven mit dem erst 17-jährigen Serge Zimmermann an der Violine. Den Abschluss bildete Sinfonie Nr. 4, op. 90 („Italienische“) von



Michael Kempinski (Israel Bar) und Ekkehart Schäfer (BRAK-Vizepräsident)

Felix Mendelssohn-Bartholdy. Nach dem Konzert lud die BRAK zu einem festlichen Empfang.

**RA Tobias Freudenberg, Köln**

Fotos: Sascha Nolte





# Keine Roben im Hörsaal

## Juniorprofessur und Anwaltstätigkeit unvereinbar

**K**ann ein Rechtsanwalt gleichzeitig Juniorprofessor sein? Mit dieser Frage hat sich das BVerfG befasst und kurz nach dem diesjährigen Sommerbeginn einen Beschluss erlassen, in dem über die konkrete Problematik des Juniorprofessors hinaus einige grundsätzliche Fragen in Bezug auf die „Nebentätigkeit“ von Rechtsanwälten beantwortet werden (Beschl. v. 30.6.2009 – 1 BvR 893/09).

Es geht dabei um die Grundsatzfrage, ob und wie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist. Und hier legt das BVerfG sehr strenge Maßstäbe für eine Vereinbarkeit an und tritt damit Entwicklungen, die hier Grenzen verwischen wollen, erfreulich klar entgegen.

Zunächst zum entschiedenen Fall: Das BVerfG bestätigt mit klaren Worten die Entscheidung des AGH Hamm (BRAK-Mitt. 2009, 81 Ls. = KammerForum 2009, 55). Der AGH Hamm sah – wie auch die RAK Düsseldorf – in der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Juniorprofessor eine unvereinbare Tätigkeit im öffentlichen Dienst und zwar nach § 47 BRAO. Ohne es ganz explizit auszusprechen, gehen sowohl der AGH Hamm wie auch das BVerfG davon aus, dass die Tätigkeit als Beamter auf Zeit nur eine „vorübergehende“ Tätigkeit im öffentlichen Dienst darstellt, also erleichterte Voraussetzungen dafür gelten, dass trotz einer eigentlichen Unvereinbarkeit (§§ 7 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nrn. 5, 8 BRAO) die Anwaltszulassung aufrecht erhalten werden kann.

Doch trotz der erleichterten Voraussetzungen des § 47 BRAO sieht das BVerfG hier die Tätigkeit als Juniorprofessor als hoheitliche Tätigkeit an (die der AGH Hamm ausführlich beschrieben hatte), die absolut unvereinbar mit dem Anwaltsberuf ist. Wörtlich: „Bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers handelt es sich um eine solche mit Außenwirkung, die nicht rein

wissenschaftlich oder ausschließlich auf die universitäre Wissensvermittlung ausgerichtet ist; denn zu den Dienstpflichten des Beschwerdeführers gehört auch die unmittelbare Mitwirkung am Zustandekommen von Verwaltungsakten“. Und eine Seite vorher formuliert das BVerfG, dass entscheidend darauf abzustellen ist: „... das Erscheinungsbild einer von staatlichen Einflüssen freien Advokatur zu schützen, indem die beruflichen Sphären der Anwaltschaft und des öffentlichen Dienstes deutlich getrennt werden.“ Und wichtig ist die Feststellung der Richter, dass die berufsrechtlichen Mittel zur Kontrolle der Berufsausübung nach einer Zulassung nicht gleichermaßen geeignet sind, hier einer Vermischung vorzubeugen, womit die Regelungen der §§ 45, 46 BRAO gemeint sind.

Die Entscheidung ist in ihrer Klarheit zu begrüßen. Denn das Gericht stellt entgegen mancher Auffassung (s. als einzelne Stimme Kleine-Cosack, BRAO, 5. Auflage 2008, § 7 BRAO Rn. 92) klar, dass es sich bei der Professorentätigkeit in aller Regel um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. Es erteilt damit den immer wieder aufkeimenden Diskussionen, ob beamtete Fachhochschulprofessoren Rechtsanwälte sein können (s. dazu ablehnend ganz aktuell BGH, Beschl. v. 6.7.2009 – AnwZ (B) 52/08) eine klare Absage.

Offen bleibt dabei die Frage, ob Verträge mit Professoren, die keine Beamten sondern Angestellte sind, auch so gestaltet werden können, dass sie mit dem Anwaltsberuf in Einklang zu bringen sind. Hier muss die „Staatsnähe“, die das BVerfG zu Recht beim Juniorprofessor als Beamter bejaht hat, beseitigt werden. Die bisher üblichen Dienstverträge die z.B. allgemein auf Hochschulgesetze, Tarifverträge des öffentlichen Dienstes etc. verweisen, sind dafür ungeeignet.

Nicht näher prüfen musste das BVerfG aufgrund des klaren Wortlauts des § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO die Auslegung des Begriffs „vorübergehende Tätigkeit im öffentlichen Dienst“. Dies wäre aber aufgrund der aktuellen Entwicklung wünschenswert gewesen.

Bisher wurde oft „vorübergehend“ mit dem Begriff „befristet“ gleichgesetzt. Dies ist heute jedoch nicht mehr zutreffend, insbesondere nachdem Befristungen von Arbeitsverträgen – auch im öffentlichen Dienst – ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 TzBefG) möglich sind. Der Begriff „vorübergehend“ bedeutet nämlich, dass eine Rückkehr in die anwaltliche Tätigkeit geplant und absehbar ist. Bei den meisten Befristungen geht es aber nicht um die spätere Rückkehr, sondern solche Verträge werden in der Hoffnung auf eine spätere „Entfristung“ geschlossen. Vor dem Hintergrund von Art. 12 GG legen die Rechtsanwaltskammern jedoch den Begriff „vorübergehend“ innerhalb von Probezeiten im öffentlichen Dienst großzügig aus.

Zum Schluss: Das Verständnis des BVerfG, dass die freie Advokatur von staatlichen Einflüssen im klassischen öffentlichen Dienst freizuhalten sind (mit Ausnahmen in den Selbstverwaltungsorganisationen), ist 50 Jahre nach dem Inkrafttreten der BRAO zu begrüßen. Der Jurist muss sich – auch wenn es schwerfällt – zwischen Staatsdienst und Anwaltstätigkeit entscheiden. Dies sieht übrigens der Staat auf der anderen Seite genauso, wenn man die „Nebentätigkeitsregeln“ der §§ 99 ff. BBG aufmerksam liest. Hier kann keine Anwaltstätigkeit Platz finden und dies ist auch gut so.

RA Martin W. Huff,  
Geschäftsführer der RAK Köln

**Die Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht  
und Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.  
bieten für das 2. Halbjahr 2009 folgende  
aktuelle Veranstaltungen an:**

**Beratungspraxis aktuell:  
Die GmbH**

24. 10. 2009 · Bochum

**Die Arztpraxis in Krise und Insolvenz**

26. 10. 2009 · Bochum

**Kernprobleme des Insolvenzrechts**

16. 10. 2009 · Köln

31. 10. 2009 · Heusenstamm  
bei Frankfurt

**Ein Jahr GmbH-Reform**

06. 11. 2009 · Berlin

**Update Umwandlungsrecht**

07. 11. 2009 · Heusenstamm  
bei Frankfurt

**Effektive Geltendmachung von  
Gläubigerrechten im Insolvenzverfahren**

13. 11. 2009 · Bochum

**Unternehmensnachfolge unter dem  
neuen Erbschaftsteuerrecht**

26. – 28. 11. 2009 · Berlin

**Haftungsgefahren!**

**Die insolvenzrechtliche Beratung  
der GmbH, GmbH & Co. KG, UG  
und „deutschen“ Limited**

27. 11. 2009 · Heusenstamm  
bei Frankfurt

**Unternehmensbewertung für Juristen**

28. 11. 2009 · Bochum

**11. Fachanwaltslehrgang Insolvenzrecht**

01.02.2010 – 08.05.2010 · in 4 Teilen · Bochum

**8. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht**

21.01.2010 – 08.05.2010 · in 6 Teilen · Heusenstamm bei Frankfurt

**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
info@anwaltsinstitut.de

**5 % Rabatt** bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.



# Betriebsprüfung beim Rechtsanwalt

## Mitwirkungspflicht contra Schweigepflicht

Jeder Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichzeitig ist er Steuerpflichtiger. Die Finanzverwaltung kann prüfen. Er hat Mitwirkungspflichten. Problematisch wird es, wenn diese beiden Pflichten kollidieren.

### Pflichten des Rechtsanwalts

Wird eine Anwaltspraxis steuerlich geprüft, treffen den Anwalt zunächst die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§ 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO).

Berufsrechtlich ist der Anwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 BRAO). Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist strafbewehrt (§ 203 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen).

### Vorgaben des BFH

Obwohl der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und er im Besteuerungsverfahren ggf. Auskünfte über Umstände verweigern darf, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden sind, darf die Finanzverwaltung prüfen (BFH-Urteil VIII R 61/01 vom 8.4.2008, DStR 2008, 1233). Der Rechtsanwalt hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken.

Allerdings darf/muss der Anwalt der Finanzbehörde die Einsicht in alle Daten verweigern, auf die sich sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO erstreckt. Dazu zählt insbesondere die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.

Ausnahme: Der Finanzverwaltung ist das Mandatsverhältnis bekannt (der

Rechtsanwalt hat beispielsweise seinen Mandanten der Finanzverwaltung gegenüber vertreten) oder der Mandant hat ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis zur Namensoffenbarung erteilt (Mandant wurde z.B. beim Rechtsanwalt bewirtet und weiß um Kostenbeleg).

Beim Datenzugriff (§ 174 Abs. 6 AO) hat die Betriebsprüfung bei der Ausübung des Ermessens den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu berücksichtigen.

### Praxiskonsequenzen

Die Betriebsprüfung beim Rechtsanwalt ist keine normale Steuerprüfung. Auch die Betriebsprüfung muss die Verschwiegenheitspflicht berücksichtigen.

Die Betriebsprüfung kann nicht ohne weiteres umfassende Belegvorlage fordern. Es ist für jede Vorlage-Anforderung zu prüfen, ob sie zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig ist, ob die Pflichterfüllung dem betroffenen Rechtsanwalt möglich und seine Inanspruchnahme erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist. Spezifizierungen zu eingegangenen Honorarzahlungen werden nur im Ausnahmefall (z.B. bei Umsatzsteuerfreiheit) von der Finanzverwaltung gefordert werden können. Bei Betriebsausgaben können lückenlose Ausgabenbelege verlangt werden, da nur anhand dieser feststellbar ist, ob die betrieblich geltend gemachten Ausgaben durch den Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Auch hier hat die Außenprüfung jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob nicht Stichproben genügen.

Allerdings: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Namen seiner Mandanten zu schwärzen. Soweit Programme diese Möglichkeit noch nicht vorsehen, kann nur mit Papiaerausdrucken und manuellen Schwär-

zungen gearbeitet werden. Dies ist von der Finanzverwaltung zu akzeptieren, bzw. auf Ausnahmen zu beschränken angesichts des erheblichen Arbeitseinsatzes. Stichproben sind die Alternative.

Offen ist, ob Kontrollmitteilungen geschrieben werden dürfen. Tatsächlich sind Kontrollmitteilungen aus Rechtsanwaltsprüfungen unzulässig (Rechtsprechungs zitrate in diesem Sinne finden sich in der Entscheidung des BFH VIII R 61/01 vom 8.4.2008). Auf jeden Fall muss vor Fertigstellung einer Kontrollmitteilung der Anwalt informiert werden.

Ungelöst sind weiterhin Fragen des Datenzugriffs, § 147 Abs. 6 AO. Ein genereller Datenzugriff ist unverhältnismäßig und damit unzulässig. Soweit der Rechtsanwalt verpflichtet wäre, Mandantenamen zu schwärzen, müsste dies in der EDV per Sperrung der Mandantennamen erfolgen, bevor dem Prüfer der Zugang zu der EDV-geführten Buchhaltung ermöglicht wird. Soweit dies nach den gängigen Software-Programmen noch nicht möglich ist, muss die Finanzverwaltung akzeptieren, dass die gespeicherte EDV-Buchhaltung vollständig ausgedruckt wird und der Rechtsanwalt dann diejenigen Namen von Mandanten schwärzt, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Arbeitsaufwand wäre immens. Dies führt dazu, dass im Regelfall der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO ausscheidet.

Zum Verfahren: Jede Mitwirkungsaufforderung des Prüfers ist ein gesonderter Verwaltungsakt, der per Einspruch angegriffen werden kann. Flankierend ist Aussetzungsantrag zu stellen.

**Rain Alexandra Mack, Köln**  
Fachanwältin für Steuerrecht

# Richter rüffeln Kollegen

## Verfahrenstrick im Streit um Geschäftsgebühr



### Rechtsprechungsreport

**K**aum hat der Bundestag den Zwist um die Anrechnung der „Geschäftsgebühr“ auf die „Verfahrensgebühr“ aus der Welt geschafft, legt der Bundesgerichtshof nach. Unmittelbar nach In-Kraft-Treten des neuen § 15a RVG veröffentlichte der II. Zivilsenat einen Kostenbeschluss. Darin prügeln die sonst fürs Gesellschaftsrecht zuständigen Bundesrichter richtiggehend auf ihre Kollegen aus anderen Senaten ein. Diese hatten nämlich urplötzlich die Erstattung von Anwaltskosten gestutzt, wenn der Rechtsberater nicht sofort eine Klage eingereicht hatte, sondern zunächst vorgerichtlich aktiv geworden war.

Der VIII. Zivilsenat habe als Erster diese neue Auffassung vertreten – „abweichend von der bis dahin feststehenden höchststrichterlichen Rechtsprechung und ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen“. Das sei im Schrifttum und an Instanzgerichten auf „teilweise heftige“ Kritik gestoßen; selbst der Petitionsausschuss des Bundestages habe Abhilfe gefordert. Auch den II. Zivilsenat überzeuge die Ansicht der Kollegen nicht, schreibt er weiter – „nicht zuletzt im Hinblick auf die teilweise zu Recht als katastrophal bezeichneten Folgen“.

Der II. Senat griff deshalb zu einem kleinen Trick: Statt den „Großen Senat für Zivilsachen“ anzurufen, bei dem sie womöglich unterlegen wären, stellten die Richter einfach die Bearbeitung des immerhin schon zwei Jahre lang schmorenden Falls zurück. Exakt vier Wochen, nachdem das Bundesgesetzblatt mit der neuen Vorschrift ausgeliefert war, verkündeten sie dann ihre Entscheidung. Die Begründung folgt – recht ungewöhnlich bei den badischen Urteilsfindern – im Fettdruck: Der Gesetzgeber habe die Bestimmung gar nicht geändert, sondern lediglich „klargestellt“ (Az.: II ZB 35/07).

Auch in Haftungsfragen kommt der Bundesgerichtshof den Advokaten entgegen.

Er legte fest: Wenn ein Anwalt seine Beratungspflichten verletzt, schuldet er seinen Mandanten normalerweise zwar gegebenenfalls Schadensersatz, aber nicht auch noch Schmerzensgeld. Die einzige Ausnahme: Der „schlechterfüllte“ Anwaltsvertrag sollte gerade dem Schutz von Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung dienen.

Der Fall, um den es ging, war krass: Zwei Kleinkinder hatten beim Spielen mit Wunderkerzen aus Versehen ein ganzes Einfamilienhaus abbrennen lassen. Die Vermieterin wollte die Eltern zur Rechenschaft ziehen. Deren Anwalt behauptete, ihre private Haftpflichtversicherung müsse nicht zahlen, wenn die Eheleute oder ihr Kindermädchen grob fahrlässig gehandelt hätten – eine Fehlinformation, wie jetzt die obersten Zivilrichter bekräftigten. Der Schreck fuhr Vater und Mutter gehörig in die Glieder: Nach eigenen Angaben befanden sie sich nach dieser Rechtsauskunft in „Dauerpanik und seelischer Auflösung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung“.

Letztlich seien diese Beeinträchtigungen durch die falsche Information ausgelöst worden, befanden die Bundesrichter; trotz der „Vorschädigung“ auf Grund des Brandgeschehens. Doch ein Schmerzensgeld kommt nach Karlsruher Lesart nur in Betracht, wenn der Anwaltskontrakt

einem der in der Schmerzensgeldvorschrift (§ 253 Abs. 2 BGB) genannten Rechtsgüter gedient hätte – etwa wenn ein Mandant wegen eines Fehlers seines Verteidigers in Haft gerät. „Für den Regelfall wird dagegen angenommen, dass ein Anwaltsauftrag nicht auf die Wahrnehmung oder Förderung eines Interesses zur Wahrung der Körperintegrität oder Gesundheit gerichtet ist“ (Az.: IX ZR 88/08).

Auch einer Werbung für Vorratsgesellschaften erteilten die Bundesrichter eine Absage. Die Foratis AG, eine Tochtergesellschaft des Prozessfinanzierers Foris, hatte unter anderem Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Vermittler für ihre Firmenmäntel von der Stange locken wollen und ein Preisausschreiben veranstaltet, bei dem ein Smart-Cabrio zu gewinnen war. Das sei eine „unangemessene unsachliche Einflussnahme“, befand der Bundesgerichtshof auf eine Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hin. Schließlich sollten sich die Angesprochenen nicht von persönlichen Vergünstigungen beeinflussen lassen, sondern als unabhängige Berater und Vertreter ihren Auftraggebern neutrale Empfehlungen geben (Az.: I ZR 147/06).

Dr. Joachim Jahn, Berlin

### FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

**Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)**  
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

**Zielgruppe:** ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, [www.e-FSH.de](http://www.e-FSH.de)  
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung



## Internationales

Die Menschen auf dem Balkan gelten als sehr gastfreundlich und die Feierlichkeiten zum Jahrestag der Mazedonischen Rechtsanwaltskammer (MBA) erfreuen sich bei den europäischen und selbst einigen außereuropäischen Rechtsanwaltskammern großer Beliebtheit: Jedes Jahr versammelt die MBA Vertreter einer Vielzahl von Ländern im ebenso geschichtsträchtigen wie malerischen Städtchen Ohrid, das im frühen Mittelalter Zentrum der slawischen Schriftkultur war. Als die Idee zur Organisation einer Regionalkonferenz der Anwaltskammern des westlichen Balkans geboren wurde, war es daher auch nicht verwunderlich, dass die MBA sich sofort zur Ausrichtung der Veranstaltung bereit erklärte.

### „Im Herzen und in der Seele der Region“

Die gemeinsame Konferenz der Bundesrechtsanwaltskammer, der Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit und der Rechtsanwaltskammer der Republik Mazedonien zu aktuellen praktischen und rechtlichen Fragen der anwaltlichen Unabhängigkeit fand am 28. und 29. Mai dieses Jahres statt. Die ursprünglichen Planungen beschränkten sich auf die Rechtsanwaltskammern der Region, von denen einige den Wunsch geäußert hatten, sich über Ideen und bewährte Vorgehensweisen im Umgang mit aktuellen Herausforderungen auszutauschen. Später wurde dann beschlossen, auch Vertreter der neuen EU-Mitgliedstaaten mit einzubeziehen, da diese Länder auf ihrem Weg in die Europäische Union ähnliche Transformationsprozesse wie jetzt die Länder des Balkans durchlaufen mussten. Ihre Erfahrungen können daher auch für diese Region von Interesse sein.

# Nachbarschaftstreffen

## Regionalkonferenz in Skopje

Und so umfasste die Konferenz in Skopje hochrangige Vertreter der Rechtsanwaltskammern Albaniens, der Föderation Bosnien und Herzegowina, Bulgariens, Deutschlands, Kroatiens, der Republik Mazedonien, Montenegros, Serbiens, der Republik Srpska, Tschechiens und Ungarns.

Die Bedeutung dieses Treffens „im Herzen und in der Seele der Region“, wie es der Präsident der MBA, Nenad Janicevic, formulierte, wurde durch die Anwesenheit und die Redebeiträge der Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz, Marie Luise Graf-Schlicker, und des stellvertretenden Justizministers der Republik Mazedonien, Ibrahim Ibrahim, unterstrichen.

### Unterstützung unter Nachbarstaaten

Der Beauftragte des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für die Anwaltschaften in Osteuropa, Dr. Kröber, den Präsident Janicevic als einen Freund der Republik Mazedonien vorstellte, gab einen Einblick in die Herausforderungen für die deutsche Anwaltschaft nach

der Wiedervereinigung Deutschlands. Er betonte, wie wichtig die Unterstützung des Präsidiums der BRAK und der Rechtsanwaltskammern der westlichen Bundesländer für die Umgestaltung der Rechtsanwaltskammern in den östlichen Bundesländern in den 90er Jahren war. Um sicherzustellen, dass das Land nun seinerseits Nachbarstaaten unterstützen kann, die ähnliche Herausforderungen zu meistern haben, sieht die Verfassung Sachsens aus dem Jahr 1992 die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit mit anderen Ländern vor. Ziel ist es, die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu stärken und Europa weiter voranzubringen. Seit ihrer Gründung hat die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese Aufgabe ernst genommen und enge Beziehungen zu den Anwaltschaften Tschechiens, Polens und der Slowakei aufgebaut. In ihrem Bemühen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern hat sie eigene Erfahrungen und bewährte Ansätze im Umgang mit den unterschiedlichen Herausforderungen eingebracht.

Dieser Geist der gegenseitigen Unterstützung und der Förderung gutnachbar-



schaftlicher Beziehungen auch unter entfernteren Nachbarn war während der Konferenz allgegenwärtig. Denn die Nachbarschaft wächst stetig und so wächst auch die Zahl der Interessen, die ihre Bewohner teilen.

## Gemeinsame Vergangenheit und Herausforderungen

Viele Rechtsanwaltskammern des westlichen Balkans haben eine ähnliche Rechtsgeschichte. Die Kammern der Föderation Bosnien und Herzegowina, Kroatiens, der Republik Mazedonien, Montenegro, Serbiens und der Republik Srpska gehörten über 40 Jahre lang zum selben Staat und zu ein und demselben Rechtssystem mit seinen ganz spezifischen Eigenheiten. Eine davon war, dass im Gegensatz zur Situation im Ostblock und im Gegensatz zur Richterschaft des Landes, die Anwaltschaft des früheren Jugoslawien immer unabhängig und frei von Einflussnahme durch die Regierung blieb. Aufgrund dieses Erbes haben diese Länder auf ihrem Weg in die Europäische Union früher oder später sehr ähnliche Herausforderungen zu meistern. Ziel des Treffens war es daher auch, Gemeinsamkeiten herauszuheben und Ideen zu entwickeln, wie mit den unterschiedlichen Problemstellungen umgegangen werden kann.

Zu diesem Zweck gab jede Rechtsanwaltskammer einen kurzen Bericht über die gegenwärtigen Herausforderungen für die Anwaltschaft in ihrem Land ab, mit besonderem Augenmerk auf die anwaltliche Unabhängigkeit. Genannt wurden unter anderem: sehr komplizierte Disziplinarmaßnahmen, das neue Notargesetz, die Einmischung des Justizministeriums bei der Gebührenfestlegung, die Prozesskostenhilfe und die anwaltliche Verschwiegenheit. Der Präsident der BRAK, Axel C. Filges, betonte die Wichtigkeit der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Gleichzeitig unterstrich er aber auch die Notwendigkeit, Kritik ernst zu nehmen und das bestehende System kontinuierlich zu evaluieren, ganz gleich wie gut es funktioniert, um es in einem gutem Zustand zu halten.

## Die Dynamik der Veränderungen

Am Ende des Treffens unterzeichneten die elf vertretenen Rechtsanwaltskammern eine Resolution zur Unabhängigkeit. Die Resolution unterstreicht die Verantwortung des Anwalts, einzig und allein die Interessen des Mandanten zu vertreten. Ferner betont sie, dass die Tätigkeit der Anwaltschaft in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse dient. Zusätzlich zur anwaltlichen Unabhängigkeit werden in der Resolution die anwaltliche Verschwiegenheit, die Vermeidung von Interessenskonflikten, große Gewissenhaftigkeit und regelmäßige Weiterbildung als Kernelemente des Anwaltsberufs erwähnt. Diese Resolution ist eine bedeutsame Erklärung der Rechtsanwaltskammern der Region, die in der Innenpolitik der jeweiligen Länder dem Wohle der Anwaltschaft und ihrer Werte dienen kann.

Einige Anwaltskammern der Region sehen sich mit einem neuen Notarrecht konfrontiert. Sie kritisieren die neue Aufgabenverteilung auf Kosten der Anwälte. Beratungsleistungen und andere zuvor von Anwälten erbrachte Dienste, beispielsweise bei der Übereignung von Immobilien oder bei Erbangelegenheiten, werden nun von Notaren erbracht. Die negative Auffassung dieser Änderungen resultiert daraus, dass die heute tätigen Anwälte mit dem zuvor gültigen System vertraut sind, in ihm ausgebildet wurden und in ihm gearbeitet haben. Veränderungen werfen

# Wir kooperieren, Sie profitieren

## DAV & juris



**juris für DAV-Mitglieder:**  
**ab 67,- €**  
monatlich\* für Einzelanwälte

Als Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von fast 930.000 Entscheidungen. Entscheiden Sie sich jetzt für eines der untenstehenden Angebote. Beide können Sie um weitere Datenbestände zum Einzeldokumentpreis ergänzen. Lassen Sie sich überzeugen: [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav)

Mit **juris DAV** recherchieren Sie zum Festpreis:

- **Rechtsprechung**
- **Gesetze**
- **Literaturnachweise**

**juris Standard** bietet Ihnen zusätzlich:

- **juris PraxisReporte**
- **Europarecht**
- **20 % Rabatt für DAV-Mitglieder**

Direkt bestellen: online unter [www.juris.de/shop](http://www.juris.de/shop) oder gebührenfrei anrufen unter 0800-5874733

\*Bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.



DeutscherAnwaltVerein & **juris**<sup>®</sup>

Starke Partner

Zweifel und Fragen auf. Vieles ist neu und erscheint noch etwas fremd.

Eine ähnliche Situation ist auch bei der Vergütung zu beobachten: Die Befugnis der Justizministerien, auf die Vergütung von Anwälten Einfluss zu nehmen, wird von den Kammern der Region nicht gerade herzlich begrüßt. Sie empfinden dies als Beschränkung ihrer Unabhängigkeit durch die Regierung.

## Kontinuierlicher Wandel der Gesellschaft

Dennoch wissen die Menschen, dass Veränderungen stattfinden müssen. Wie der ungarische Vertreter betonte, unterliegt die Gesellschaft einem kontinuierlichen Wandel. Gleiches gelte auch für das Selbstbild des Anwalts und die gesetzlichen Vorschrif-

ten. Jede Systemveränderung verlange eine Anpassung seitens der Systembeteiligten und Anpassungen brauchten Zeit. Außerdem könne es sehr hilfreich sein, sich mit Vertretern aus EU-Mitgliedstaaten über deren Gedanken und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen, um die eigenen Länder weiter an das EU-System heranzuführen. Aus diesem Grund seien Treffen wie dieses in Skopje so wichtig. Der Veränderungsprozess verlange vielleicht nach mehr Gelegenheiten des Gedankenaustausches, des Treffens und der Diskussion mit Kollegen anderer Länder.

Außerhalb des Konferenzsaals wurden Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung in Bereichen getroffen, die den Kammern der Region sehr am Herzen liegen. Zu nennen wären hier beispielsweise die Prozesskostenhilfe und die Weiterbil-

dung. Während die einen über die Einführung neuer Prüfungen für Anwälte in ihren Ländern berichteten, geht es anderswo zunächst einmal darum, überhaupt Abschlussprüfungen für Juristen einzuführen, verbunden mit der Hoffnung, dass dadurch das Ansehen der Anwaltschaft im Land wiederhergestellt wird.

## Kein EU-Geld für Anwälte

Für Richter, Staatsanwälte und andere Berufe im öffentlichen Dienst stellt die Europäische Kommission für solche Maßnahmen Gelder zur Verfügung. Wenn es aber um die Anwaltschaft geht, ist die Kommission der Meinung, dass Rechtsanwälte dem privaten Sektor angehören und damit weder der Öffentlichkeit noch dem Gemeinwohl dienen. Sie sollten daher

# Anwälte – mit Recht im Markt



### Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel

ihre Fortbildungen selbst finanzieren, sagt die Kommission. Dies erklärt auch, warum es von ihr fast keine finanziellen Mittel für die technische Unterstützung der Anwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern gibt. Dadurch befindet sich die Anwaltschaft der Region in einer benachteiligten Position. Die Suche nach oder das Lobbying für Finanzierungsmöglichkeiten in diesem Bereich wäre für die Unterstützung der Wandlungsprozesse von großer Bedeutung. Die Aufklärung der Geldgeber über den Beitrag der Anwaltschaft zum Gemeinwohl könnte in dieser Hinsicht helfen und war in Einzelfällen schon erfolgreich. So wurde die Anwaltschaft in einigen Fällen zur Begünstigten von Fördermitteln und EU-finanzierten Maßnahmen, die ursprünglich nicht unbedingt für diese Berufsgruppe vorgesehen waren.

## Schlussbemerkung

Die Republik Mazedonien mag zwar geographisch gesehen nicht im Herzen der Region liegen, der Präsident ihrer Anwaltskammer hat aber zweifellos ein Herz für sie. Seine Bemühungen, seine direkten Nachbarn an einen Tisch zu bringen und eine Brücke zwischen ihnen zu schlagen, machten die Konferenz zu einem vollen Erfolg. So wurde die Grundlage für eine intensive Zusammenarbeit gelegt. Neben einem regen Erfahrungsaustausch und einer Bestandsaufnahme der Situation in den einzelnen Ländern der Region wurden Ideen für eine weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung erarbeitet. Der inhaltliche Verlauf der Konferenz verdeutlichte die Anzahl der Themen, die für zukünftige Diskussionen von Interesse und Nutzen

sein werden. Mit der nötigen finanziellen Unterstützung könnte die Fortsetzung dieser Initiative ein ernsthafter Beitrag dazu sein, die Anwaltschaften verschiedener Länder einander näher zu bringen.

Nach Abschluss der Konferenz brachen die Vertreter der Rechtsanwaltskammern nach Ohrid auf, um dort an den zweitägigen Feierlichkeiten zum 54-jährigen Bestehen der Mazedonischen Rechtsanwaltskammer teilzunehmen. In diesem Jahr waren Vertreter, oder besser gesagt Freunde, aus 22 Ländern anwesend. Sogar Teilnehmer aus Griechenland waren gekommen – ein weiterer Beitrag zu guten Beziehungen unter benachbarten Anwaltschaften.

**Rahela Dosen**

Expertin für Südost- und Osteuropa



### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

### RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.



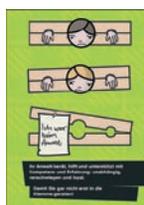
### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt.

Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



### BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter [www.brakonlinefortbildung.de](http://www.brakonlinefortbildung.de).

**Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK**

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

**Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.**

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

# Arbeitsrechtler treffen sich

## Jahresarbeitstagung in Köln

Bereits zum 21. Mal treffen sich die Arbeitsrechtler zu ihrer Jahresarbeitstagung des Deutschen Anwaltsinstituts, Fachinstitut für Arbeitsrecht, am 20. und 21. November 2009. Seit Jahren wird diese Veranstaltung erfolgreich im Maritim Hotel in Köln durchgeführt. Ziel der Jahresarbeitstagung ist es, den im Arbeitsrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen einen aktuellen Überblick über die im Arbeitsrecht und seinen Nebengebieten bedeutsamen Fragestellungen zu verschaffen, insbesondere aber auch einen Rückblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung und der Gesetzgebung der letzten zwölf Monate zu geben – verbunden mit einem Ausblick auf die Zukunft. Gerade im Zeichen der Wirtschaftskrise sind die Arbeitsrechtler wieder stark gefordert. Branchenunterschiedlich werden auch im Jahr 2010 sicherlich seitens der Arbeitgeber viele schmerzvolle Eingriffe in den Personalbestand durchgeführt werden müssen, so dass arbeitsrechtliche Hilfestellung seitens der Anwaltschaft erforderlich ist.

### Arbeitsrechtsexperten berichten

Die Veranstaltung beginnt mit dem ersten Generalthema der aktuellen Entwicklung im Arbeitsrecht – Tipps und Trends zur jüngsten relevanten Entscheidung und möglichen Gesetzesinitiativen. Der bekannte Arbeitsrechtsexperte Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart, wird auf die Entwicklung der nationalen und internationalen Rechtsprechung eingehen, ebenso auf die gesetzgeberische Initiative, aber auch selbstverständlich die Frage stellen, was auf uns Arbeitsrechtler nach der Bundestagswahl zukommt.

Mit großer Freude werden wir den dann bereits im Ruhestand befindlichen Vize-Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Herrn Hans-Jürgen Dörner, begrüßen. Herr Dörner hat zugesagt, nicht nur über das Befristungsrecht der letzten 15 Jahre zu referieren, in denen er maßgeblich die Rechtsprechung prägte. Er wird auch einen Ausblick geben auf noch nicht entschiedene Rechtsfragen.

Nachdem uns der Gesetzgeber im Arbeitsrecht ebenfalls die AGB-Kontrolle bescherte, kann eine aktuelle arbeitsrechtliche Veranstaltung nicht ohne einen Überblick über die neueste Entwicklung in diesem Punkt auskommen. Es ist gelungen, den renommierten Arbeitsrechtler Prof. Dr. Markus Stoffels von der Universität Osna-brück zu gewinnen für das Thema „Aktuelle Probleme der Vertragsgestaltung und Vertragskontrolle“.

### Änderungskündigung

Falls ein Arbeitgeber sich mit dem Gedanken trägt, die Personalstärke der Wirtschaftsentwicklung anzupassen, ist vor Ausspruch einer Vollkündigung stets zu prüfen, ob nicht eine Änderungskündigung das mildere Mittel ist. Die Bedeutung der Änderungskündigung wird der sehr erfahrene Referent des DAI, Herr RA Dietrich Boewer, vormals Vorsitzender Richter am LAG, herausstellen.

In der Krise werden Arbeitgeber auch variabler reagieren müssen, z.B. bei der Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen. Ein Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten wird gegeben von Herrn Kollegen Dr. Mark Lembke.

In den zurückliegenden Monaten machten namhafte Arbeitgeber von sich reden aufgrund ihrer Verstöße bei der Überwa-

chung ihrer Arbeitnehmer. „Hilft Arbeitnehmerdatenschutz gegen Arbeitnehmerüberwachung?“, dieses aktuelle Thema wird aufbereiten Frau Kollegin Claudia Heins. Ob schließlich auch im individualrechtlichen Mandat hinreichend kollektivrechtliche Stolpersteine bei der Bearbeitung zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten führen können, aber nicht müssen, dazu wird Herr Kollege Dr. habil Georg Annuß referieren.

Unser Team, das DAI und die Referenten, die Moderatoren, sind sicher, dass auf der diesjährigen Jahresarbeitstagung wir den Kolleginnen und Kollegen und allen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Tätigen eine wertvolle Hilfestellung geben können bei der Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate, gerade in schwierigen Zeiten, gerade in den uns bevorstehenden zwölf Monaten. Zum Wohle unserer Mandanten treffen wir uns in Köln!

**RA und Notar Bernd Ennemann, Soest**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Leiter des Fachinstituts für Arbeitsrecht**

**21. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht**

**20. – 21. November 2009**

**Köln, Maritim Hotel**

Infos und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel. 0234 970640

Fax 0234 705507

Web [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



**Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte**

Einzelkanzlei ab **93,75** EUR p.a.  
Sozietäten ab **500,00** EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

**Verschwiegenheitspflicht aufgehoben!**

Wer von den besonderen Leistungen der AFB schwärmt, weiß in der Regel wovon er spricht. Unsere Versicherten machen keinen Hehl aus Ihrer Zufriedenheit und empfehlen uns weiter. Das ist keine Behauptung sondern eine Tatsache. Denn durch diese Form der Mundpropaganda gewinnen wir 70% unserer Neukunden. Vielen Dank dafür!

> **Online-Rechner:** [www.afb24.de](http://www.afb24.de)

Kaistraße 13  
40221 Düsseldorf  
Fon: 0211.493 65 65  
Fax: 0211.493 09 65  
info@afb24.de



Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München  
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74  
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

**Inkasso leicht gemacht...**

**Sie interessieren sich für**

- Individuelle Auswertungen aus SQL-Tabellen?  
Zu einer zeitgemäßen Anwendung gehört eine aktuelle Form der Datenspeicherung. **BSAnwalt** nutzt den Microsoft-SQL-Server in seiner aktuellsten Form.

Damit ist nicht nur eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit gewährleistet, Sie können individuelle Auswertungen durch direkten Zugriff auf die Datenbanktabellen selbst erstellen. **Kontaktieren uns!**

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien



**Ihr Leitstern im Mietrecht.**



Ein problemorientierter Überblick über die gesamte aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht, systematisiert nach dem typischen Verlauf eines Mietverhältnisses. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

Sternel, **Mietrecht aktuell**  
4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009, 1.919 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €.  
ISBN 978-3-504-45015-1

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag



IHR  
LAPTOP  
KANN IN  
FALSCHEN  
HÄNDEN  
GERATEN ...

## ... Ihre Mandanten-Daten nicht!

für  
**9,90**  
€/Monat\*

Mobiles Arbeiten ermöglicht dem modernen Anwalt viele neue Möglichkeiten – birgt aber auch große Gefahren für die Sicherheit Ihrer Daten!

AnNoNet Mobil ermöglicht den Zugriff auf Ihr Kanzleinetzwerk – ganz gleich, wo Sie sich befinden: Die verschlüsselte Verbindung über

einen VPN-Tunnel gewährleistet höchste Datensicherheit mobil über das Internet. Sie arbeiten so sicher, als wären Sie im Büro. Und der effizienteste Schutz gegen Datenverlust ist, dass alle Informationen geschützt auf Ihrem Kanzleiserver verbleiben.

Erfahren Sie mehr unter  
**[www.annonet.de](http://www.annonet.de)**

Oder rufen Sie uns an:  
**0221 - 94373 6030**

\*Voraussetzung sind ein AnNoNet Basispaket Online und ein AnNoNet Basispaket Mobil



AnNoText<sup>®</sup>  
ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland



AnNoNet Mobil

Mobile Kommunikation mit dem Bankstandard für Internet Sicherheit